



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

Richtlinien zur Förderung der Vereine durch die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten

**laut Beschluss des Gemeinderates vom 19.04.2024
(Vereinsförderrichtlinien)**

Die Gemeinde fördert durch die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen die Arbeit der im Anhang aufgeführten örtlichen und gemeinnützigen Vereine und Organisationen auf sportlichem, kulturellem und sozialem Gebiet nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der hierfür vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die begünstigten ortsansässigen und gemeinnützigen Vereine und Organisationen sind im Anhang aufgeführt und dort nach ihrem Förderstatus nach Buchstabe A, B oder C eingruppiert. Die Aufzählung und Einordnung kann mit Beschluss des Gemeinderats situationsgerecht aktualisiert werden.

1. Jubiläen und Ehrengaben

- 1.1 Die Gemeinde gibt den örtlichen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die im Anhang unter Buchstabe A und B aufgeführt sind, bei folgenden Jubiläen als Ehrengabe 10,- € pro Vereinsjahr:

für 25 Jahre
für 50 Jahre
für 75 Jahre
und für 100 Jahre.

Entsprechendes gilt für die Jubiläen über 100 Jahre.

- 1.2 Allen im Anhang unter Buchstabe A und B aufgeführten örtlichen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen wird bei einem echten Jubiläum (25, 50, 75 usw.) das Bürgerhaus einmalig kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Küchenbenutzung und die Verbrauchskosten (Strom, Verbrauchsmaterial, Hausmeisterstunden, Geschirrsersatz, u.a.) werden in Rechnung gestellt.
- 1.3 Besondere sportliche oder kulturelle Leistungen sollen eine angemessene Ehrung erfahren. Der Jugend-, Kultur- und Sportausschuss legt dem Verwaltungsausschuss Vorschläge zur Entscheidung vor.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

2. Jugendförderung

2.1 allgemeine Jugendförderung

Die örtlichen und gemeinnützigen Vereine und Organisationen von Linkenheim-Hochstetten, die im Anhang unter den Buchstaben A und B aufgeführt sind, erhalten für ihre Kinder, Schüler und Jugendlichen einen jährlichen Zuschuss von 15,- €.

Jugendliche, Schüler und Kinder im Sinne dieser Richtlinien sind im Verein aktive Jugendliche, die am 1. Januar des Förderjahres zwischen 5 und 18 Jahren alt sind.

Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung z.B. an den Badischen Sportbund oder einen vergleichbaren Dachverband, sofern der Verein organisiert ist. Die Zahl der Kinder, Schüler und Jugendlichen ist durch eine geordnete Namensliste mit Angabe der Adresse und Geburtsdatum und einer Kopie der Bestandsmeldung bis **31. März** eines jeden Jahres nachzuweisen.

2.2 spezielle Jugendförderung

2.2.1 Für Ferienmaßnahmen und Jugendfreizeiten von mindestens zwei Tagen Dauer werden allen den im Anhang genannten örtlichen und gemeinnützigen Vereinen und Organisationen aus Linkenheim-Hochstetten Zuschüsse in Höhe von 2,50 € pro betreutem Kind und Tag gewährt, sofern das Kind seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Maßnahme in Linkenheim-Hochstetten hat. An- und Abreisetage werden zusammengefasst und als ein Tag Aufenthalt gewertet.

2.2.2 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleiter im Jugendbereich sind förderungsfähig für ortsansässige und gemeinnützige Vereine und Organisationen laut Anhang, Buchstabe A, B und C, sofern sie außerhalb von Linkenheim-Hochstetten abgehalten werden und mehr als einen Tag umfassen. Die begünstigte Person erhält 7,50 € pro Tag Aufwandsentschädigung zusätzlich zu einer von der betreffenden Organisation zu erbringenden Aufwandsentschädigung in mindestens gleicher Höhe. Die erfolgte Erstattung von Vereinsseite ist bei der Beantragung zu belegen.

3. Förderung baulicher Anlagen

3.1 Gefördert werden Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen von Vereinsanlagen sowie Instandsetzungen von erheblichem Umfang, wobei gewerblich oder anderweitig genutzte Anteile wie z.B. Gaststätten und deren dazugehörige Nebenräume, Pächterwohnungen etc. ausgeschlossen sind. Der nicht förderungswürdige Anteil, welcher auf den evtl. vorhandenen gewerblichen Bereich entfällt, ist im Einzelfall bei der Bewilligung festzulegen.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

Der von der Förderung abzusetzende Anteil wird auf mindestens 80% der Investitionskosten taxiert, d.h. der komplementäre Anteil, welcher auf den förderfähigen, ideellen Vereinszweck entfällt, ist auf maximal 20% begrenzt.

- 3.2 Die Förderung umfasst die unter Buchstabe A genannten Vereine.
- 3.3 **Der Zuschuss pro Maßnahme** beträgt 10% der förderungswürdigen Baukosten, für Vereine mit bis zu 50 Mitglieder jedoch höchstens 10.000,- €, für Vereine mit mehr als 50 höchstens 15.000,- €.
- 3.4 Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren werden für Maßnahmen nach 3.3 maximal 10.000,-€ für Vereine mit bis zu 50 Mitgliedern bewilligt und bei Vereinen mit mehr als 50 Mitgliedern maximal 15.000,-€. Die Summe versteht sich hierbei als Budget. Innerhalb dieses Budgetzeitraumes von zehn Jahren werden im räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehende Investitionsmaßnahmen als eine Maßnahme betrachtet. Maßgeblich für die Zeiträumbetrachtung der Maßnahme ist das Bewilligungsdatum nach Beschlussfassung im Gemeinderat. (siehe auch 8.2).
- 3.5 Die Höhe der förderungswürdigen Baukosten wird von der Gemeinde ermittelt. Die förderungswürdigen Baukosten setzen sich in der Regel aus den Materialkosten und den Eigenleistungen des Vereins (Arbeitsstunden) zusammen. Eine Arbeitsstunde wird mit 11,- € bewertet. Der Gesamtwert der Arbeitsstunden darf den Gesamtwert der Materialkosten nicht übersteigen.
Die weitere Ermittlung der Baukosten erfolgt unter den in den Nebenbestimmungen zu den Förderrichtlinien genannten Grundsätzen. Zum Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden siehe ebenfalls die Nebenbestimmungen zu den Vereinsförderrichtlinien.
- 3.6 Die Anträge auf Investitionszuschüsse können im Haushaltsplan des Folgejahrs nur berücksichtigt werden, wenn sie **bis zum 15. September** mit ausreichenden Erläuterungen eingegangen sind.
Den Anträgen sind Kostenvoranschläge beizufügen, des Weiteren sollte dargestellt werden, inwiefern die Durchführung der Maßnahme für den Verein von Bedeutung ist und dem Vereinszweck dient. Anzugeben ist unbedingt auch die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung.
Die Anträge sind in jedem Fall vor Baubeginn zu stellen.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

4. Förderung der Anschaffung von beweglichen Sachen

Die Anschaffung von beweglichen Dingen (z. B. Spielgeräte, Möbel, Musikgeräte, Rasenmäher usw.) wird von der Gemeinde **nicht** bezuschusst.

5. Betriebskostenzuschuss

5.1 Allgemeiner Betriebskostenzuschuss (pauschaliert nach Anzahl der betreuten Jugendlichen)

Ein Betriebskostenzuschuss wird den Vereinen gewährt, die in der Anlage unter Buchstabe A aufgeführt sind. Er wird nach der Anzahl der nach Ziffer 2 gemeldeten Jugendlichen gewährt und beträgt je Jugendlicher 25 EUR.

Die Antragstellung für den Betriebskostenzuschuss richtet sich nach den Maßgaben der Ziffer 2.1. Zahlungen der Gemeinde an Zweckverbände oder vergleichbare übergeordnete Institutionen werden in Anrechnung gebracht.

5.2 Spezieller Betriebskostenzuschuss (objektbezogen)

Vereine, die eigene Sportflächen (Sporthallen und Sportplätze) mit erhöhtem Pflegeaufwand betreiben, erhalten gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 30.05.2008 eine Basisförderung. Der Förderbetrag wurde per Beschluss vom 30.07.2021 angepasst.

Die begünstigten Vereine und die Bewertung der vorhandenen Flächen und Anlagen ergeben sich aus dem oben erstgenannten Beschluss des Gemeinderats. Die Auszahlung der Zuschussbeträge an diese Vereine erfolgt gemäß der Aufstellung, welche als Anlage 2 diesen Richtlinien beigefügt ist, ohne weiteren Antrag jährlich im Rahmen der Auszahlung des Zuschusses nach Ziffer 5.1.

6. Sonstige Unterstützungsleistungen der Gemeinde bei Vereinsveranstaltungen

6.1 Die Gemeinde unterstützt die Vereine unentgeltlich bei maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr durch Gestellung von Mülltonnen, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten. Die anfallenden Entsorgungsgebühren werden den Vereinen berechnet.

6.2 Ebenfalls kann ein Toilettenwagen gegen Kautions von der Gemeinde gestellt werden.

6.3 Bei Bedarf stellt die Gemeinde unentgeltlich Absperrmaterial und Verkehrsschilder zur Verfügung.

6.4 Abhanden gekommene, beschädigte oder zerstörte Leihgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Diese Richtlinien traten zum 19.04.2024 in Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, 16.05.2024

Möslang, Bürgermeister





Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

6.5 Für Veranstaltungen im Bürgerhaus und/oder auf dem Rathausplatz kann jeder Verein mit Sitz in Linkenheim-Hochstetten einmal jährlich einen Pauschalzuschuss von bis zu 2.000,- € beantragen. Hierfür sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Der Antrag muss schriftlich mittels eines von der Gemeinde zu Verfügung gestellten Formulars gestellt werden, auf dem Termin, Uhrzeit, Art, Umfang und Zweck der Veranstaltung genannt und erläutert werden.

2. Der Antrag muss bis zum 30. September des Vorjahres der Gemeinde vorliegen, damit der Verwaltungsausschuss vor den Haushaltsplanungen über die Anträge für das kommende Kalenderjahr entscheiden kann. Für das Jahr 2020 gilt eine verlängerte Frist bis zum 31. März 2020, um einen Übergangszeitraum zu schaffen.

3. Förderfähig sind Veranstaltungen mit kulturellem Hintergrund, die nicht allein dafür geeignet sind, Gewinn zu erzielen, sondern primär darauf ausgelegt sind, das kulturelle und gemeinschaftliche Leben in der Gemeinde zu bereichern. Förderfähig sind ausschließlich öffentliche Veranstaltungen.

4. Mit dem Pauschalbetrag von bis zu 2.000,- € sind alle Zuschüsse von Seiten der Gemeinde abgedeckt. Die Abrechnung der Kosten für das Bürgerhaus und seine einzelnen Bereiche (z.B. Nutzung der Küche) erfolgt extern.

7. Übergangsregelung

Im Hinblick auf Absatz 3 „Förderung baulicher Anlagen“ wird festgelegt, dass beantragte Zuschüsse, die nach dem 31.12.2021 ausgezahlt werden, nach den neuen Richtlinien vom 01.01.2022 zu bewerten sind. Bereits bewilligte Förderungen bleiben hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

8.2 Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss bewilligt. Die Bereitstellung der Mittel hängt von der jeweiligen Haushaltslage ab.

8.3 Eine Zuschusserhöhung ist nur dann möglich, wenn der beantragende Verein unverschuldet zu einer Nachfinanzierung gezwungen ist. Auch hier entscheidet der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats im Einzelfall.

8.4 Die Gemeinde behält sich vor, Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen von Vereinsanlagen bei Vorliegen besonderer Gründe und Umstände über die in Ziffer 3 genannten Höchstbeträge hinaus zu bezuschussen. Die Prüfung und Beschlussfassung erfolgte durch den Gemeinderat.



Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe)

Anhang

Buchstabe A

Anglerverein Hochstetten
Anglerverein Linkenheim
Basketballverein Linkenheim-Hochstetten
Fußballverein Hochstetten
Fußballverein Linkenheim
Karate-Do
Luftsportverein Linkenheim
Radfahrverein Badenia
Schwarzwaldverein Linkenheim-Hochstetten
Segelclub Linkenheim
Surfclub Linkenheim
Turnverein Hochstetten
Turnverein Linkenheim
Verein der Hundefreunde Linkenheim-Hochstetten
Gesangverein „Einigkeit“ Hochstetten
Gesangverein „Sängerbund“ Linkenheim
Harmonikafreunde Linkenheim-Hochstetten
Kleintierzuchtverein Linkenheim-Hochstetten
Kungelhexen Linkenheim-Hochstetten
Musikverein „Harmonie“
Verein der Natur- und Vogelfreunde



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

CVJM Hochstetten

CVJM Linkenheim

KJG Linkenheim-Hochstetten / Dettenheim

Shotokan Karate

Buchstabe B

Reitsportgruppe

Arbeiterwohlfahrt Linkenheim-Hochstetten

Deutsches Rotes Kreuz Linkenheim



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Anlage 1 zu den Vereinsförderrichtlinien

Nebenbestimmungen zu Ziffer 3:

A) Grundsätze zur Ermittlung der förderungswürdigen Baukosten:

Bei **Maßnahmen**, die von den Vereinsmitgliedern **in Eigenarbeit** durchgeführt werden, sind die folgenden Aufwendungen grundsätzlich nicht zuschussfähig:

- Gebühren und Baunebenkosten (z.B. Baugenehmigungsgebühr, Beiträge zur BauBG, Architektenhonorar, Stundungs- und Darlehenszinsen)
- Aufwendungen für Bewirtung und Verpflegung (Speisen und Getränke usw.)

Bei einer **Vergabe an Fremdfirmen** müssen - wenn die Auftragssumme den Betrag in Höhe von 2.500,- € übersteigt - mindestens zwei Vergleichsangebote vorgelegt werden. Somit wird nachgewiesen, dass der Verein wirtschaftlich gehandelt hat.

Alternativ kann das Ortsbauamt die im Kostenvoranschlag aufgeführten Einheitspreise bestätigen.

In jedem Fall sind der Gemeindeverwaltung die Rechnungskopien mit dem dazugehörigen Kontoauszug, der die entsprechende Buchung bestätigt, vorzulegen.

B) Nachweis der Arbeitsstunden:

Der Nachweis der Arbeitsstunden muss folgende Angaben enthalten:

- Datum des Arbeitseinsatzes
- Name des Mitglieds
- Zeitspanne (Stunden)
- Art der verrichteten Arbeiten